

GEBÜHREORDNUNG

für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Dornstadt

vom 10. Dezember 2009

§ 1

Erhebungsgrundsatz

(1) Für die veranstalterische Nutzung der Mehrzweckhalle (nachstehend Halle genannt) erhebt die Gemeinde Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

(2) Die Überlassung der Halle für die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen im unternehmerischen Bereich erfolgt entgeltlich nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

(3) Die privatrechtlichen Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Beträge nach § 4 verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

(4) Die Nutzung der Halle für den schulischen und vereinsmäßigen Übungsbetrieb im Rahmen des Breitensports erfolgt entsprechend § 5 Abs. 1 dieser Gebührenordnung unentgeltlich.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung.

(2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(3) Mit der verbindlichen Zusage kann ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und eine Kautions für eventuelle Schadenersatzansprüche verlangt werden. Der Veranstalter kann anstelle der Vorauszahlung auch eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe vorlegen.

§ 3

Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Benutzungsentgelte

Die Höhe der Benutzungsentgelte wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr

a) für die Benutzung des Bürgersaals bis zu acht Stunden 250,00 €

b) für jede weitere Stunde der Benutzung des Bürgersaals 50,00 €

c) für jede Nutzung am Tag vor oder

nach dem Benutzungstag 80,00 €

d) für die Benutzung des Foyers 105,00 €

e) für die Benutzung der Tribüne 145,00 €

2. Theken-/ Küchenbenützung

a) nur Getränke 30,00 €

b) Speisen und Getränke 60,00 €

3. Zuschlag für auswärtige Nutzer

Bei Veranstaltungen und Nutzungen von Auswärtigen wird ein Zuschlag von 50 Prozent auf die Entgelte der Ziffer 1. und 2. erhoben

4. Entgelte für die Reinigung

a) Reinigung des Bürgersaals 60,00 €

b) Reinigung des Foyers 40,00 €

c) Reinigung der Toiletten 40,00 €

d) Reinigung der Küche und Theke 20,00 €

e) Reinigung der Theke 5,00 €

5. Entschädigung des Hausmeisters

Bei Veranstaltungen von privaten, gewerblichen oder nicht in der Gemeinde ansässigen Veranstaltern, sofern die Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung von der Gemeindeverwaltung bei Zusage der Hallenüberlassung verlangt oder vom Veranstalter selbst gewünscht wird, wird pro angefangene Stunde 33,00 € erhoben. Dieser Stundensatz wird auch für alle sonstigen notwendig werdenden Arbeiten als Kostenersatz, entsprechend der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Dornstadt, verrechnet.

6. Gewerbliche Nutzung

Für gewerbliche Nutzer kommt, entsprechend § 1 (3), die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

§ 5

Befreiungen

(1) Kein Benutzungsentgelt nach § 4 wird erhoben,

a) für Veranstaltungen von Schule und Kindergarten

b) für Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen,

c) für Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird,

(2) Sofern eine Veranstaltung auf Einladung der Gemeinde in der Mehrzweckhalle stattfindet, kann auf die Erhebung des Benutzungsentgelts nach § 4 verzichtet werden.

(3) Örtliche Vereine und Kirchengemeinden erhalten einmal jährlich für die Benutzung der Mehrzweckhalle Dornstadt oder einer anderen Mehrzweckhalle der Gemeinde oder eines ähnlichen Veranstaltungsraums der Gemeinde eine Ermäßigung in Höhe von 50 Prozent der Grundgebühr für die jeweilige Hallenbenutzung.

Bei Beanspruchung dieser Ermäßigung für die Benutzung des Bürgersaals ermäßigt sich also die in §4 Ziffer 1 Buchst. a), d) aufgeführte Grundgebühr um 50 Prozent. Die übrigen Entgeltsätze des vorstehenden § 4 werden von dieser Ermäßigungsregelung nicht berührt.

(4) Unentgeltlich erfolgt die Überlassung der Halle bei sportlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen kein Eintrittsentgelt erhoben wird.

(5) Bei Jugendveranstaltungen entfällt die Grundgebühr nach § 4 Ziffer 1 Buchst. a) ganz.

§ 6

Gebühren beim Ausfall von Veranstaltungen

(1) Wird von dem Veranstalter eine Veranstaltung abgesagt, für die ihm von der Gemeinde bereits eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, sind 50 % der jeweiligen Grundgebühr zu erheben.

(2) Dies gilt nicht,

- a) wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat oder
- b) die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist, oder
- c) die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 7

Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelung, z. B. durch Jahresmietverträge, beschließt der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 8

Übergangsregelung

Für die bis zur Veröffentlichung der neuen Entgeltordnung genehmigten Nutzungen bzw. Veranstaltungen, gelten noch die Regelungen und Entgelte der bisherigen Gebührenordnung mit Stand vom 08. März 2001.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.